



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/2144
Titel	Quartierplan.
Datum	20.10.1898
P.	688

[p. 688]

A. Mit Eingabe vom 17. August, eingegangen den 26. August 1898, übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan über das Gebiet zwischen der Haldenbachstraße, der Hochstraße, der Ringstraße, der Gloriastraße, der Sternwartstraße, der Schmelzbergstraße und der Universitätsstraße in den Kreisen IV und V zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatte No. 62 vom 3. August 1897.
Gegen den Beschluß des Stadtrates rekurrirten:

1. E. Brüngger und Mitbeteiligte,
2. Frau Susanna Blickle-Fehr,
3. Höinghaus & Gebendinger und
4. Die Direktion der eidg. Bauten.

Der Rekurs Brüngger wurde vom Bezirksrat unterm 4. November 1897 teilweise begründet erklärt, derjenige von Frau Blickle-Fehr als unbegründet abgewiesen und, die beiden andern als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Gegen den Beschluß in Sachen Brüngger beschwerten sich sowohl Brüngger als der Stadtrat und Advokat Fehr beim Regierungsrat, welcher unterm 4. Juli 1898 Brüngger abwies und den Rekurs des Stadtrates als begründet erklärte.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei (vom 5. August 1897) sind beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der vorliegende Quartierplan sieht folgende Straßenzüge und Verbindungen vor:

Die verlängerte Huttenstraße, welche ungefähr 70 m unterhalb der Hochstraße die Schmelzbergstraße kreuzt und bei der Spitzkehre der Straßenbahn, mit der Moussonstraße korrespondierend, in die Gloriastraße ausmündet.

Die verlängerte Bolleystraße, welche ebenfalls von der Haldenbachstraße ausgeht und zirka 140 m unterhalb der Hochstraße in die Schmelzbergstraße ausmündet.

Nördlich vom Niederdruckreservoir werden diese beiden Straßen durch einen Fußweg verbunden.

Eine weitere Fußwegverbindung ist zwischen Hutten- und Ringstraße vorgesehen, an der Stelle, wo die Entfernung zwischen den beiden Straßen am kleinsten ist.

Um der Liegenschaft Schleuß einen Ausgang in die verlängerte Huttenstraße zu verschaffen, wurde eine 3 m breite Zufahrtsrampe vorgesehen.

Das Querprofil der verlängerten Huttenstraße zeigt einen Baulinienabstand von 16 m, bestehend aus 5,4 m Fahrbahn, 2 Trottoiren zu je 2,3 m, einem talseitigen Vorgarten von 2 und einem bergseitigen von 4 m Breite.

Die verlängerte Bolleystraße hat eine Fahrbahn von 5 m, ein talseitiges Trottoir von 2,5 m, ein bergseitiges von 3 m, einen talseitigen Vorgarten von 2,5, und einen bergseitigen von 4 m Breite, im ganzen also 17 m Baulinienabstand.

Der Fußweg beim Reservoir erhält 3 m Fahrbahn und zwei Vorgärten von je 5 m Breite, also 13 m Baulinienabstand.

Der in Serpentin angelegte Fußweg zwischen der Huttenstraße und der Ringstraße erhält 19 m Baulinienabstand, während die Fußwegbreite zu je 2–3 m angenommen ist.

Die Niveauverhältnisse gestalten sich folgendermaßen:

Die verlängerte Huttenstraße steigt von der Haldenbachstraße mit 7,5% und fällt sodann nach einem längern Uebergang zuerst mit 3% und nach einem weitem Uebergang mit 7,6% bis zu ihrer Einmündung in die Gloriastraße.

Die verlängerte Bolleystraße steigt ebenfalls von der Haldenbachstraße zuerst mit 7%, nach einem Uebergange mit 3% und endigt nach einem weitem längern Uebergange mit einer kurzen Rampe von 7% Gefälle in der Schmelzbergstraße.

Der Fußweg beim Reservoir zwischen der Bolley- und Huttenstraße erhält 22,4% und derjenige zwischen Hutten- und Ringstraße 24% Steigung.

Die Niveaulinie der Hädelistraße hat eine Steigung von 13,1%. Ihre Baulinien wurden schon am 26. Mai 1887 genehmigt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen Haldenbach-, Hoch-, Ring-, Gloria-, Sternwart-, Schmelzberg- und Universitätsstraße in Zürich IV und V, mit den Bau- und Niveaulinien der verlängerten Huttenstraße von der Haldenbachstraße bis zur Gloriastraße, der verlängerten Bolleystraße von der Haldenbach- bis zur Schmelzbergstraße, des Fußweges zwischen Bolley- und Huttenstraße nördlich dem Reservoir und des Fußweges von der Huttenstraße in die Ringstraße, der Niveaulinie der Hädelistraße von der Gloria- bis zur Ringstraße, sowie der abgeänderten nördlichen Baulinie der Gloriastraße zwischen der Ring- und der Hädelistraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]